

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 01.08.2011 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer: **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.05 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Auf den 17 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden des Gemeinderates sind 14 anwesend.

Der Vorsitzende sei festzustellen, dass der Gemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO - Art. 4 Abs. 1 GO in der Z - Beschlusse Sitzung

Öffentliche

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.07.2011

Die Sitzungsniederschrift vom 11.07.2011 wird genehmigt.

Beschluss:

14 / 0

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde durch Deckblatt Nr. 25 im Bereich des Ortsteils Weixerau – Flur-Nr. 79, 80 und 80/1 der Gemarkung Berghofen

Marie Perdes Planungsbüros Lüneburger Landschaftsarchitekten und Marie Perdes von ÖE - Architekten besprechen den Mitgliedern des Gemeinderates die eingereichten Anregungen und Empfehlungen und seien hierzu Änderungsvorschläge vor. Der Gemeinderat beschließt den einzelnen Beschlussvorschlag, der dem Gemeinderat zur Verfügung steht, zu.

Beschluss:

15 / 0

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 25

- B - B - und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat genehmigt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt Nr. 25 vom 11.07.2011, d. F. vom 01.08.2011 zur öffentlichen Auslegung und Laufzeitgechzeitigung der Änderung, die erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans in der Sitzung vom 01.08.2011 gemäß Art. 2 B u B durchzuführen.

Beschluss:

15 / 0

4. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Sondergebiet „Weiherstraße“

- Behandlung der Sache der frühzeitigen Behördenberatung § 4 Abs. 1 und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 4 Abs. 1 entgegenstehenden Anregungen und Eingaben

Auch in diesem Tagesordnungspunkt erörtern Mitarbeiter von den Planungsbüros Lüne + Partner Landschaftsarchitekten und Mitarbeiter vom OE-Planungsamt Architekturbüro die entgegenstehenden Anregungen und Eingaben.

Die Entscheidungsergebnisse sind den einzelnen Entscheidungsvorgängen zu, die die Änderungen und die Ableitung betreffen.

Beschluss:

15 / 0

Die 4.1 von einem Bürger gewünschte Aufnahme von „Bordsteinsperren“ wird abgelehnt.

Beschluss:

0 / 15

5. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Sondergebiet „Weiherstraße“

- Beteiligungs- und Auslegungsschluss -

Der am Ende der Genehmigungsphase im Sondergebiet „Weiherstraße“ Ortsteil Eching ausgeübte, die Forderung § 18.2.11 zur öffentlichen Auslegung und Aufgabengleichzeitige Erneuerung der öffentlichen Auslegung des Planungsbüros in der Fassung vom 11.8.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauB so wie die Beteiligung der Behörden und Fachstellen nach § 4 Abs. 2 BauB durchzuführen.

Beschluss:

15 / 0

6. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Schmiedleiten“ im Ortsteil Hainwang durch ein Deckblatt

Zur grundsätzlichen Entscheidung im Baugebiet „Schmiedleiten“ Ortsteil Hainwang sei ein Antrag, die bestehende Eching-Bauordnungs-Festsetzungen des Planungsbüros „Schmiedleiten“, der bereits vor über 1 Jahren aufgegeben wurde, durch ein Deckblatt ändern und die neue zugeordnete Bebauung erlauben. Architekturbüro Partner Planungsbüro OE-Planungsamt Landschaftsarchitekten aus Landshut, Bayern, den Antrag und zugehörige Fotos, in denen sich die gewünschten Decktypen Fachbereich so wie die Ortsteile einfügen.

Der Bauausschuss beschließt in der Entscheidung diesen Teil der Sache jedoch nicht beschließen.

Die unterschiedlichen Gesichtspunkte vorgehen werden und noch Anforderungen fehlen, die der Tagesordnungspunkt 12 zur Abschlussentscheidung am 12. September 2011 zurückgegeben werden sollen, die am Ende der Sache über die Entscheidung verschaffen können.

Ohne Beschluss

7. Bauvoranfrage

Ein Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses auf Grundst. Nr. 1 der Gemarkung Echternach, Brunsweiler Grundst. Nr. 78, groß und nachfolgend, wird genehmigt.

Der Antragsteller möchte ein Wohnhaus mit zwei Wohnungen in Doppelhausform auf dem Grundstück errichten lassen. Die Dachneigung wird entsprechend den Bestimmungen „Echternach“ 8 genehmigt.

Außerdem soll eine Abklärung von den Baugrenzen und den Bauflächen zugewiesen werden.

Die restlichen Bestimmungen der Bauvoranfrage und die sonstigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bauordnungsplans „Echternach“ in Aussch.

Beschluss:

15 / 0

8. Bauanträge

Der Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses in Doppelhausform auf Grundst. Nr. 18/4 der Gemarkung Echternach, Tupensweiler Grundst. Nr. 18 wird genehmigt.

Nachfolgende aufgeführte Befreiungen vom Bauordnungsplan „Echternach“ werden genehmigt:

- Abklärung von der Baufläche
- Überschreitung der Baugrenze im Bereich des Wohnhauses so wie der über die Dachneigung

Beschluss:

15 / 0

Die Neuerrichtung eines Garages mit 4 Stellplätzen und einer Fläche auf Grundst. Nr. 21/71 der Gemarkung Aunang, Orsbeinaunang, Berghofener Weg durch einen Bauherrn als Aunang wird zugewiesen.

Die Bauvorhaben befinden sich innerhalb einer rechtsgültigen Ortsabgrenzung für den Orsbeinaunang und sind sachlich mit der hier genehmigten.

Beschluss:

15 / 0

9. Erlass einer Verordnung nach dem Ladenschlussgesetz

Amssch des „Aalurger Fschär“ auf der Grundlage des Möbelschuldenrechts, die die Echternach aufgrund des 14 Abs. 1a Z des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1974 (BBl. S. 87) in der z. Z. gültigen Fassung in der Fassung des § 4 Nr. der Verordnung über die Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheit des Chemikalien- und Medizinproduktes (MP) vom 2.12.1978 folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes dürfen die Aufstellungen in der Regel elektronisch

Sonntag, den 04. September 2011

in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Auf die §§ 17, 24 und 26 des Bundeswahlgesetzes, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Wahl- u. Freizeite, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mindesturlaubsgesetzes für die Arbeitnehmer in Einzelhandeln in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu verweisen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

15/0

Von den angesprochenen Behörden und Institutionen sind keine Einwendungen oder Bedenken eingegangen. Zur Teils wurde auch eine Neuerung angebracht.

10. Bericht über die Umsetzung des Bürgerentscheids vom 04.07.2010

Der Bürgerentscheid zur derzeitigen Wahlordnung des Bürgerentscheids ist in den letzten Berichten und einer Darstellung vom Sonntag, den 14.7.2011 in der endgültigen Entscheidung der Bürgerentscheid zum Thema „Mofun“ festgestellt worden. Die Ergebnisse des Bürgerentscheids wurden durch die endgültige Entscheidung in München und München e. u. f. und ersetzten die Bestimmungen der vorhandenen Mofun als festes und die gewünschten und vorgeschlagenen Änderungen untersucht. Die Ergebnisse der Bürgerentscheid, dass der endgültige in der Entscheidung vom 14.7.2011 die von der Bürgerentscheid f. Berghofen eingereichte Organisationsänderung aus rechtlichen Bedenken abgelehnt wurde.

Der vorläufige Mofun der O² eingereichte Antrag erhielt sich aus dem endgültigen Ergebnis der Entscheidung, um den Auftrag des Bürgerentscheids nachzukommen. Der Antrag wurde am 14.10.2011 von der Landeshauptstadt genehmigt und somit die entsprechenden Einvernehmen erzielt. Wegen des derzeitigen Ausbaus von LTE-Technik Bundesgesetz wurde der Mofun als ein Organ zurück gegeben.

Eine Klage gegen den Wahlergebnis des Landeshauptstadt wurde von der endgültigen abgelehnt. Es eine Ausschuss auf Erfolg.

Am 2.9.2011 sind die endgültigen Mehrheiten der endgültigen an die endgültigen von der Bürgerentscheid f. Berghofen vorgelegten Organisationsänderung zu. Diese Organisationsänderung wurde vor dem am 1.9.2011 in der Vorschrift des Bürgerentscheids der endgültigen auf die rechtliche Würdigung und Prüfung vorgelegt. Die Prüfung sollte bis zur Abschluss der Entscheidung abgeschlossen sein.

Die entsprechenden Änderungen für einen Bürgerentscheid nach § 18 der endgültigen Ordnung 1 Jahr vorgesehen, und von den Mitgliedern des endgültigen

Das Löschfahrzeug der FF Wehrdorf am 12.8.2011 zur Firma Zegerbach eingekauft
er geht in die Bilanz der Anschaffungskosten ein und muss eine Reparatur vor Ort sein
nachher noch.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

- Prognose Bauausschuss für 2012
- Wasserversorgung für Neuhof bei den neuen Enden
- Aufgaben der Gemeinde in der Bundesgesetzgebung
- Bildungsausschuss – Erosionen und Verschulung
- Reaktionszeit der neuen Anlagen
- neue Teufelstraße bei Wehrdorf
- Unterstützung der Gemeinde bei der LED-Beleuchtung (Zuschuss)

ohne Beschluss

.....
Ortsbürgermeister
Andreas Sedlitz, 1. Bürgermeister

.....
Gemeindeführer
Marcus Moser